

1777  
L'Amour L'union  
in bon dieu Amen

Du wirst wissen, daß zu dem unten geschriebenen  
darauf ein williger Kauf und Verkauf  
abgeschlossen, und besiegelt worden:

So der Käufer und Verkäufer Hans Henrich  
Marcrander, und Elisabetha Marcranderin  
Gehilfen so wohl für sich, als unter  
dem Schutz ihrer Vormünder  
Johann Jacob Marcrander, und Con-  
rad Deis, freiwillig, und ohne Zwang  
von dem hiesigen Bürger und  
Schreibensmeister Johannes Mar-  
crander, ihrer über der Lafur liegenden  
Nutzfündlich (Nutzstück), so ihnen  
trifft von dem Valentin Hofmann, und  
weiterhin von der Wittib Rübamin  
verkauft, für, und um die Summe von  
250. fl. gegen hundert güldig  
Zulden, selb, und besiegelt, daß

1.) der Käufer Johannes Marcrander,  
von der bekauften Summe davon  
250. fl. güldig Zulden sofort bar  
bezahlt, und erhalten, welche von  
ihm wirklich besessen, und für  
den Über von dem Verkäufer  
in bester Form bezahlt quittiert  
wird, von Kopf über

2.) bis zu hundert Gulden Grundbesitz  
mit hundert Gulden Zulden  
auf sich zu bezahlen, und somit  
bedarf von dem Käufer  
zu Tilgen, für Kaufszins macht;

hingegen hatten die Verkäufer  
und ihr Vormund

3.) vor dem Käufer schriftlich und vollzo-  
genen Kauf-Contract, die oben besag-  
te Bestandtheile, mit allem ihnen zugehö-  
rigem, und allem, was Kind und  
Kegel ist, nicht abgenommen,  
schriftlich ab, und können zwar den  
aufbeschiedenen Besitz, und signi-  
ficant derselben, so wie die ihn be-  
zogen gehabt haben, volltönnen die  
überlassene Sache auch schriftlich,  
damit was gut dünken, wie mit  
seinem was man signifikant zu stel-  
len, und zu stellen. Letztere  
Sache auch überlassen.

4.) alles möglich sein würde, wie  
solche mit immer derselben ge-  
ben können, und versteht was  
den Können, besonders das  
Exceptioni non numerato pecunia,  
so viel die bairische Gesetzgebung  
hinsichtlich Zinsen betrifft, und die  
sionis ultra Dimidium, sondern  
ausserordentlich viel mehr.

5.) diesen was man Kauf und der  
Kauf, von Obigkeit wegen bestit-  
tiren zu lassen, und auf jeden  
Fall, dem Käufer Eviction zu lassen.  
Zu was man Verbund dessen ist, wenn

= württembergischen Königs- Brief in duple sub-  
= gefertigt, und von demselben con-  
= trahirung der Feilen unterschrieben,  
und besiegelt worden. So geschehen  
Stuttgart den 20ten April. 1777.

Johann Heinrich Meißner  
fil. lib. Jos. Meißner

Johann Jacob Meißner als Vorsteher  
Johann Conrad Meißner als Vorsteher

Johann Meißner  
als Zeuge

